

gesichert festgestellten Zeitraum von 2 ½ Stunden hinweg seine Handlungen steuern.

Vorsätzliche Körperverletzung wird gemäß § 223 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bezüglich der Nötigung beträgt der Strafraum gemäß § 240 Abs. 1 StGB 6 Monate bis 5 Jahre Freiheitsstrafe, da es sich bei dem hier vorliegenden Fall um einen besonders schweren Fall der Nötigung handelt. Eine Gesamtwürdigung aller Gesichtspunkte, die für die Wertung der Tat und der Person des Täters in Betracht kommen, ergibt hier, daß das gesamte Tatbild vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle einer Nötigung in solchem Maß abweicht, daß die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten ist. Bei Nötigung im sexuellen Bereich wird unter Ehegatten nicht ohne weiteres ein besonders schwerer Fall vorliegen (Dreher/Tröndle, 44. Aufl. 1988, § 240 StGB Rdn. 38; Eser in Schönke/Schröder, 23. Aufl. 1988, § 240 StGB Rdn. 38). Die hier vorliegende Tat ist aber auch kein typischer Fall einer solchen Nötigung. Der Angeklagte hat die Zeugin als Objekt seiner Begierde mißbraucht und tief erniedrigt. Er hat sie roh und rücksichtslos mit seinem Verlangen gequält. Das Opfer war nicht nur kurz dem allem ausgesetzt, sondern über einen gesicherten Zeitraum von etwa zweieinhalb Stunden.

Gemäß § 52 StGB war somit der Strafraum dem § 240 StGB zu entnehmen. Der zuvor angeführte Strafraum wurde gemäß § 49 StGB gemildert, sodaß er 1 Monat bis 45 Monate Freiheitsstrafe beträgt. Nach Ansicht des Gerichts kann zugunsten des Angeklagten nicht ausgeschlossen werden, daß dieser bei Begehung der Tat vermindert schuldfähig im Sinne des § 21 StGB war. Der Angeklagte war damals alkoholisiert. Er hatte bereits vor der Tat und auch währenddessen Alkohol getrunken. Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, daß dieser nicht einschlägig vorbestraft ist und das Geschehen teilweise einräumte. Zugunsten des Angeklagten spricht weiterhin, daß die Eheleute seit einiger Zeit keinen Geschlechtsverkehr mehr hatten und gleichwohl in einem gemeinsamen Schlafzimmer schliefen. Hier war vom Angeklagten ein geringer Widerstand zur Tat zu überwinden. Zu Lasten des Angeklagten fiel die verwerfliche und für das Opfer besonders demütigende Tatbegehung ins Gewicht. Wie bereits ausgeführt, hat der Angeklagte seine Ehefrau tief erniedrigt und ihr über längere Zeit Qualen bereitet. Das Gericht hielt daher eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Mitgeteilt von RAin Barabara Schoen, Darmstadt

Alexandra Goy

Über die Zivilcourage deutscher Professoren oder wie aus sexueller Belästigung üble Nachrede wird

Im Juni 1986 fand die von Medizinstudentinnen an der Freien Universität organisierte Veranstaltung „Frauen(un)heilkunde“ statt. Aktueller Anlaß war das Ende des Verfahrens gegen zwei Berliner Gynäkologen wegen Verdachts der Vergewaltigung einer Anästhesistin. Unter Bezugnahme auf US-amerikanische Erfahrungen und Forschungen wurde über sexuelle Belästigung und die Auswirkungen sexistischer Verhaltensweisen am Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz Universität referiert und diskutiert. Entsprechende Richtlinien, die in den USA an verschiedenen Institutionen einschließlich Universitäten übernommen wurden, definieren sexuelle Belästigung:

- Verbale Belästigung
- Unterschwelliger Druck zu sexuellen Aktivitäten
- Anzügliche Bemerkungen über die Kleidung, den Körper oder die „Erotik“ einer Frau
- Unnötige Berührungen, Tätscheln, Kneifen etc.

Plötzlich erhob sich eine Medizinstudentin, die schilderte, daß Professor Lemtis während der Brust-

selbstuntersuchungskurse ihr von hinten an die nackte Brust gefaßt und gesagt habe: „Ich bin gespannt, ob man bei solch großen Brüsten noch die Rippen fühlen kann.“ Seit Anfang der siebziger Jahre existieren an der FU für Gynäkologiestudentinnen vaginale- und Brust-Selbstuntersuchungskurse, deren Teilnahme davon abhängig gemacht wird, daß sich sämtliche Studentinnen von dem Leiter dieser Kurse, Professor Lemtis, vaginal oder an der Brust untersuchen lassen müssen. Aus diesem Grunde werden diese Kurse in den letzten Jahren immer weniger besucht. Wie sich später herausstellte, war aber diese Medizinstudentin die erste, die sich öffentlich über das Verhalten von Professor Lemtis geäußert hatte.

Damit kam der Stein ins Rollen und im Wintersemester 86/87 wurde eine Frauengruppe am Fachbereich Medizin gegründet, vorrangig mit dem Ziel, daß ab sofort diese Selbstuntersuchungskurse von einer Gynäkologin geleitet werden sollen. Ärztliche Bescheinigungen über eine jeweilige Voruntersuchung durch die jeweils behandelnde Gynäkologin sollten für die Teilnahme ausreichen. In der Folgezeit

wurde die Fachgruppe Frauen zu einer Anlaufstelle für Studentinnen, die sich von Professor Lemtis sexuell belästigt fühlten. Sie erzählten von Anzüglichkeiten Bemerkungen über ihr Aussehen und unnötige Berührungen in der Vorlesung. Bei Vorgesprächen zur Doktorarbeit stellte er in einigen Fällen indiscrete und neugierige Fragen zur eigenen Sexualität, sprach von seinen persönlichen Eheproblemen und bot sich als Sexualpartner an.

Die Frauen der Fachgruppe Medizin stellten Professor Lemtis in einer Vorlesung zur Rede und wandten sich mit Artikeln in Fachzeitschriften und Flugblättern an die Fachbereichsöffentlichkeit. Sie führten zwei Gespräche mit Professor Weitzel, dem Direktor der Frauenklinik am Klinikum Steglitz und nahmen Kontakt auf mit der Frauenbeauftragten am Fachbereich, Frau Dr. Sörensen, mit der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung an der FU und deren Arbeitsgruppe „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“. Folge war, daß Professor Lemtis im Januar 1987 ohne Begründung sowohl die Vorlesung als auch vier weitere Lehrveranstaltungen, darunter den gegenseitigen Untersuchungskurs, strich.

Inzwischen hatte sich auf Initiative der Fachgruppe Frauen eine Gynäkologin bereitgefunden, die Selbstuntersuchungskurse weiterzuführen. Professor Weitzel strich diesen Kurs jedoch zu Beginn des Sommersemesters 1987. In der Fachbereichssitzung im Juni 87 forderte eine Vertreterin der Fachgruppe Frauen die Weiterführung dieses Kurses und berief sich zur Begründung auf die Vorwürfe mehrerer Studentinnen, die sich von Professor Lemtis „sexuell belästigt fühlten“. Am nächsten Tag erstattete Professor Lemtis gegen die Vertreterin der Studentinnen Strafanzeige, weil sie ihn „grundlos schwerer Verfehlungen in meinen Lehrveranstaltungen bezichtigte“ und wörtlich gesagt habe: „Da Herr Professor Lemtis Studentinnen sexuell belästigt hat ...“.

Die Staatsanwaltschaft leitete gegen die Studentin ein Ermittlungsverfahren wegen übler Nachrede gemäß § 186 StGB ein. Ich beantragte die Einstellung des Verfahrens, weil das Empfinden der Studentinnen, von Professor Lemtis sexuell belästigt worden zu sein, diesen Tatbestand nicht erfülle. Da nahezu alle betroffenen Studentinnen um strengste Diskretion im Umgang mit ihren geschilderten Erlebnissen gebeten hatten, weil sie Bloßstellung und negative Folgen fürs Studium und Stellensuche fürchteten, konnte im Ermittlungsverfahren der Wahrheitsbeweis nicht geführt werden. Professor Lemtis nahm sich zwei Rechtsanwälte als Nebenklägervorteiler, die sich juristisch präzise gegen die Einstellung wandten: „Es gab nicht den geringsten Anlaß, einen Hochschullehrer in seiner Lehrveranstaltung in derart unerhörter Weise zu diffamieren und nicht nur einer Straftat, sondern auch einer schwersten Berufspflichtverletzung zu bezichtigen. Was immer Frau N. zu dem Vorwurf sagen mag, die Strafbarkeit ihres

Verhaltens bleibt unbestreitbar und deshalb auch unter den hier obwaltenden Umständen unerläßliches Strafbedürfnis“. Der Oberstaatsanwalt teilte jedoch nach Vernehmung von 11 Zeuginnen über den Wortlaut der Äußerung der Studentin N. mit, daß er nicht vorhabe, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung anzunehmen.

Inzwischen waren die Bemühungen an der FU, die Weiterführung der Selbstuntersuchungskurse durch eine Gynäkologin und die Einleitung eines disziplinarischen Ermittlungsverfahrens gegen Professor Lemtis durchzusetzen, weitergegangen. Die Frauen der Fachgruppe Medizin forderten den Präsidenten der Freien Universität, Professor Heckelmann, in einem offenen Brief zur Stellungnahme auf und erhoben folgende Forderungen:

- Gerade weil das Fach Gynäkologie traditionell ein männlich dominierter Wissenschaftszweig ist, besteht die dringende Notwendigkeit, daß Frauen in diesem Bereich lehren und forschen.
- Jede Frau, die sich sexuell belästigt fühlt, muß die Möglichkeit haben, sich zur Wehr setzen zu können, ohne Repressionen ausgesetzt zu sein. Der momentan mögliche Beschwerdegang an der FU ist hierfür bei weitem nicht ausreichend.
- Offizielle Richtlinien müssen endlich erstellt werden, die sexuelle Belästigung definieren und Sanktionen festlegen.
- Frauenbeauftragte dürfen keine Scheineinrichtung bleiben, sie müssen handlungsfähig sein mit einem klar definierten Aufgabenfeld zu dem auch sexuelle Belästigung gehört ...
- Die Verleumdungsklage von Professor Lemtis gegen eine einzelne Studentin ist eine Provokation. Es geht nicht, daß sie herhalten soll für etwas, für das er Konsequenzen zu ziehen hätte, daß sie mit negativen Folgen zu rechnen hat, während er unbeschadet seine Tätigkeit ausüben kann.

Professor Heckelmann recherchierte die Vorgänge „mit aller Sensibilität“ und fand keinen Anhalt für die Verfehlungen des Hochschullehrers. Auch Professor Brückner, Vizepräsident des medizinischen Fachbereichs an der FU sah „keinen Handlungsbedarf“. Die betroffenen Studentinnen wurden nicht angehört. Auch der Brief einer Vertreterin der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und -forschung an Professor Heckelmann blieb unbeantwortet. Deren Arbeitsgruppe „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ forderte ihn auf, folgende Definition zu übernehmen und mit einem Sanktionskatalog in seinen einschlägigen Blättern (FU-Info und Dienstblatt der FU) zu veröffentlichen:

Der Präsident der Freien Universität Berlin bedauert bekannt gewordene Fälle von sexueller Belästigung an der Freien Universität Berlin.

Zum Schutze aller Beschäftigten und Studierenden an der Freien Universität Berlin fordert der Präsident alle Angehörigen auf, jegliches Verhalten zu unterlassen, das als sexuelle Belästigung, insbesondere von Betroffenen, aufgefaßt wird.

Unter sexueller Belästigung sind zu verstehen:

- Wiederholte, unerwünschte verbale oder tätliche sexuelle Annäherungsversuche.
- Eindeutig anzügliche Äußerungen und Witze oder sexuell diskriminierende Bemerkungen, durch die die betroffene Person beleidigt, bedroht oder gedemütigt und verächtlich gemacht wird.
- Nicht sachlich gerechtfertigte Kommentare über Kleidung und Erscheinung.
- Provozierende Verwendung von Pin-ups und pornografischen Bildern.
- Benutzung von diskriminierendem Lehrmaterial, wie zum Beispiel Bilder und Fallbeispiele im Unterricht.
- Fordern von sexuellen Gefälligkeiten.
- Körperliche Angriffe.

Auch hier erfolgte keine Reaktion. Professor Weitzel erklärte lediglich, daß die Studentin N. nichts zu lachen haben werde. Der Nebenklagevertreter von Professor Lemtis überreichte dem Oberamtsanwalt einen von der Studentin N. in der Zeitung der Fachschaftsinitiative abgedruckten Artikel, was dazu führte, daß er nunmehr das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahte. Gegen N. erging ein Strafbefehl in Höhe von 10 Tagessätzen à 30,- DM gegen den N. Einspruch erhob.

Der erste Prozeßtag endete mit dem Vorschlag des Richters an die beiden Nebenklagevertreter von Professor Lemtis, den Strafantrag zurückzunehmen. Die Aussage von N., sowie der Inhalt der verlesenen Beweisanträge und die Aussagen der präsenten Zeuginnen hatten allzu deutlich gemacht, daß der Wahrheitsbeweis gelingen werde. Inzwischen hatten sich alle Studentinnen bereit erklärt, bei Gericht auszusagen. Die Nebenklagevertretung wollte den Strafantrag lediglich unter der Bedingung zurücknehmen, daß N. und die Frauengruppe in Zukunft die Vorwürfe nicht mehr erheben. Dazu war N. nicht bereit. Professor Lemtis erschien zu seinem „Schutz“ in Begleitung von zwei männlichen Personen, die außerdem vom Verfassungsschutz waren. „Freiwillig“ verließen sie auf meinen Antrag den Saal, der bis auf den letzten Platz mit Studentinnen, Vertreterinnen der Zentraleinrichtung für Frauenstudien und Frauenforschung, der Frauenbeauftragten des Klinikums Steglitz und vielen anderen interessierten Frauen besetzt war.

Dem Gericht reichten anderthalb Verhandlungstage, um N. von dem Vorwurf der üblen Nachrede gemäß § 186 StGB freizusprechen. Es sah die sexuelle Belästigung als erwiesen an, und zwar wie folgt:

Professor Lemtis äußerte 1982 während des vaginalen Selbstuntersuchungskurses zu einer Studentin, sie habe eine wunderschöne Schamhaargrenze und fragte sie, wie oft und in welcher Art sie Geschlechtsverkehr ausübe. Während des Brustselbstuntersuchungskurses veranlaßte er im gleichen Jahr, die Studentinnen, sich über einen Stuhl zu legen, die Brüste nach unten hängen zu lassen, um mit einer Wasserwaage zu messen, ob die Brüste gleich lang wären. Professor Lemtis saugte mit einem Hütchen, das zum Absaugen von Milch bestimmt ist, an der Brust der Zeugin.

Im Sommersemester 1984 bat Professor Lemtis eine Studentin anlässlich der Vorbesprechung zu einer Doktorarbeit zum Thema „Brustvorsorgeuntersuchung“, nachdem er ihr das Du angeboten und sie nach ihrem Sexualleben gefragt hatte, sie massieren zu dürfen. Als die Zeugin das Zimmer verließ, gab er ihr von hinten einen Kuß auf die linke Wange. Im Sommersemester 1986 kommentierte er die vaginale Untersuchung einer Studentin im Selbstuntersuchungskurs, ihre Vagina sei so groß wie eine Faust, da habe der Freund wohl keine Schwierigkeiten. Im November 1986 beendete eine Studentin das Vorgespräch über eine eventuelle Doktorarbeit bei Professor Lemtis, nachdem dieser sich ihr aufgedrängt und erklärt hatte, er wolle mit ihr ins Bett gehen.

Professor Lemtis stritt nicht nur alles ab, sondern bezichtigte sämtliche Zeuginnen der Lüge. Sein Hauptnebenklagevertreter kommentierte die Aussagen der Zeuginnen unter anderem mit den Worten: „Das ist auch so eine Enttäuschung“ oder „wenn die Regeln der Courtoisie noch außer Kraft gesetzt werden, dann macht das Leben überhaupt keinen Spaß mehr“. Professor Lemtis fühlte sich vorrangig als Opfer eines von Feministinnen geschmiedeten Komplotts. Er habe niemals schlüpfrige Äußerungen gemacht, seine Vorlesungen erfreuten sich äußerster Beliebtheit. Er ließ dies durch einige von ihm als Zeuginnen benannte Institutsangestellte wiederholen. Aber weder diese Zeuginnen, noch andere Zeuginnen, die beweisen sollten, daß es auch Studentinnen gab, die er nicht sexuell belästigt hat, konnten den Richter Amthor davon überzeugen, daß er in den oben genannten Fällen die Studentinnen nicht sexuell belästigt habe.

Professor Lemtis nahm seine Berufung auf dringendes Anraten des Vorsitzenden der zuständigen Berufungskammer zurück, die Staatsanwaltschaft, die ebenfalls Berufung eingelegt hatte, weil sie einen Freispruch lediglich mit der Begründung „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ gemäß § 193 StGB wollte, hatte bereits vorher die Berufung zurückgenommen.

Solidarität fand Professor Lemtis bei den Republikanern. In Nr. 1 des 1. Jahrgangs ihres Blattes „Republikaner Berlin“ wurde er als Opfer eines durch „hysterische Ausschreitung“ der Zuhörerinnen eingeschüchterten Richters präsentiert.

Die Zentraleinrichtung für Frauenstudien und Frauenforschung an der Freien Universität Berlin wandte sich nach rechtskräftigem Freispruch erneut an den Präsidenten der Freien Universität Professor Heckelmann, mit dem Ziel, die Kürzung des (Ruhe-) Gehalts des inzwischen aus Altersgründen emeritierten Professors Lemtis im Wege des Disziplinarverfahrens und die Entziehung der Lehrbefugnis auf Lebenszeit gegen Professor Lemtis durchzusetzen sowie die Wiedereinsetzung der gynäkologischen Untersuchungskurse unter der Leitung von Dozentinnen und die Festlegung von Richtlinien für die

Umgangsweise mit Vorfällen sexueller Belästigung (insbesondere Schaffung eines Sanktionskatalogs). Ihr Schreiben blieb bis heute ohne Antwort.

Es wird wohl in Zukunft Aufgabe der Frauenbeauftragten an der Freien Universität sein, den Erlaß von Richtlinien und einen Sanktionskatalog bei sexueller Belästigung durchzusetzen. Bis zu einer gesetzlichen Vorschrift, die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz mit der Zahlung von Schadensersatz- und Schmerzensgeld verknüpft und „Sensibilisierungstrainings“ für Manager – wie in den USA – ist es noch weit hin. Ein erster Schritt aber ist bereits getan: Seit 1987 liegt eine Empfehlung des Europäischen Parlaments vor, Frauen am Arbeitsplatz vor sexueller Belästigung ihrer männlichen Mitarbeiter – vorrangig aber männlichen Vorgesetzten – gesetzlich zu schützen.

Urteil

AG Detmold, § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB Überlassung von Wohnraum keine Förderung der Prostitution

Teilen sich Prostituierte eine Wohnung zur Ausübung ihres Gewerbes, ohne daß auf die einzelnen Druck ausgeübt wird, so liegt darin keine Förderung der Prostitution i.S.d. § 180a I Nr. 2 StGB.

Urteil des AG Detmold vom 6.10.1988 – 4 LS/5 JS 865/87

Aus den Gründen:

Am 01.07.1984 meldete die Angeklagte bei der Stadt auf ihren Namen ein Gewerbe für Partnervermittlungsgesellschaft „Haus B.“ an. Dieses Gewerbe übte die Angeklagte in der Folgezeit bis zum heutigen Tag dahin aus, daß sie unter dieser Anschrift zusammen mit zwei oder auch mehr Frauen der Prostitution nachging. Bei den Räumlichkeiten handelt es sich zunächst um ein Wohnzimmer, in welches der Kunde nach Betreten des Hauses geführt wird. Außerdem steht jeder Frau ein Einzelzimmer für sich und den Kunden zur Verfügung. Die Zimmer sind in sauberem und gutem Zustand. In dem Wohnzimmer werden dem Kunden die Preise genannt, die 150,- DM, 250,- DM, 300,- DM usw. betragen. In diesem Preisen ist ein Getränk des Kunden inbegriffen. Dann kann sich der Kunde entscheiden, mit welcher Frau er aufs Zimmer gehen und welche Leistungen er möchte. Die Frau kassiert im Zimmer. Von diesem Betrag legt sie später 50,- DM als Zimmermiete in eine Schublade im Wohnzimmer und trägt in eine Liste ein, welchen Kunden sie zu welcher Uhrzeit hatte und welchen Betrag er gezahlt hat. Dabei haben die Frauen untereinander vereinbart, daß der Mindestpreis ca. 150,- DM betragen soll.

Die Frauen sind in ihrer Zeiteinteilung frei, Zeiten mit den Kunden werden nicht kontrolliert. Haben die Frauen keinen Kunden, brauchen sie nichts zu bezahlen. Freie Tage kann jede Frau jederzeit nehmen. Sie sind weder untereinander noch

gegenüber der Angeklagten eine Verpflichtung eingegangen, ihrer Tätigkeit weiter nachzugehen, sondern können jederzeit komplikationslos ihr Gewerbe aufgeben. Die Angeklagte gibt in verschiedenen Blättern Anzeigen auf, in welchen sie für das Haus Kunden anwirbt. Die Unkosten bezahlt sie aus den 50,- DM-Beträgen.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Hauptverhandlung. Der Staatsanwalt hat in seinem Schlußvortrag die Auffassung vertreten, das Verhalten der Angeklagten erfülle den Tatbestand der Förderung der Prostitution, § 180 a Abs. 1 Nr. 2 StGB. Denn die Angeklagte stelle durch das Haus B. eine gehobene und diskrete Atmosphäre zur Verfügung. Außerdem inseriere sie. Aus der Tatsache, daß die Listen geführt würden, schließt er, daß die Angeklagte auch die Zeit der anderen Frauen überwache. Sie setze auch die Mindestentgelte von 150,- DM fest. Zumindest habe sie das früher in ihrer polizeilichen Vernehmung gesagt.

Das Gericht hat sich diesen Ausführungen nicht angeschlossen. Die Angeklagte hat in ihrer polizeilichen Vernehmung nicht angegeben, sie habe die Mindestpreise vorgeschrieben; vielmehr hat sie dort nur gesagt, daß das Mindestentgelt von 150,- DM von dem Kunden auf jeden Fall gezahlt werde. Die Zeuginnen (Prostituierte im Haus B.) haben in der Hauptverhandlung die Einlassung der Angeklagten bestätigt, der Mindestpreis beruhe auf freier Vereinbarung unter den Frauen. Zu der Liste haben die Angeklagte und die Zeuginnen übereinstimmend ausgeführt, diese würden nur geführt, um für sich selbst eine Übersicht zu haben.

Der Strafbestand der Förderung der Prostitution schützt die Prostituierten vor den mit ihrem Gewerbe verbundenen Gefahren, insbesondere deren persönliche Freiheit. Entscheidend für die Erfüllung des Tatbestandes ist, ob aufgrund des Gesamtzustandes des Betriebes die Prostituierten weiter in die Prostitution verstrickt werden. Das ist vorliegend aber nicht der Fall, denn im Hause werden die Frauen nicht in eine Abhängigkeit gebracht. Sie behalten ihre volle Dispositionsfreiheit. Sie brauchen keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber der Angeklagten einzugehen. Sie können selbst bestimmen, ob sie weiterhin der Prostitution nachgehen wollen, wann sie kommen wollen und wann sie freie Tage machen wollen, welche Preise sie nehmen und wieviel Zeit sie dem Kunden widmen.

Hierzu hat die in der Hauptverhandlung vernommene sachverständige Zeugin, die in Berlin als Streetworkerin (Sozialarbeiterin) für die Dirnenbetreuung zuständig und zugleich im Vorstand des Dirnenschutzvereins Hydra tätig ist, ausgesagt, sie habe in den vergangenen Monaten auch das Haus B. aufgesucht und Einzelgespräche mit den einzelnen Frauen dort geführt. Hierbei sei glaubhaft von allen Frauen bestätigt worden, daß sie völlig frei in ihrer Disposition seien. Sie halte den Zustand im Haus B. für geradezu vorbildlich für die einzelnen Frauen.

Mitgeteilt von Claudia Burgsmüller, Runkel-Hofen